

<p style="text-align: center;">Verordnung über das Elektrizitätswerk Ursern (1510) (neu)</p> <p>Die Talgemeinde Ursern, gestützt auf Artikel 20 lit. h) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000), beschliesst:</p>	<p style="text-align: center;">Verordnung über die Geschäftsführung des Elektrizitätswerkes Ursern (1510) (alt)</p> <p>Die Talgemeinde Ursern, gestützt auf Artikel 20 lit. k) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000), beschliesst:</p>
<p>1. Kapitel: Allgemeines</p> <p>Artikel 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt die Aufsicht, Organisation und Leitung des Elektrizitätswerks Ursern (EWU).</p>	
<p>Artikel 2 Rechtsform</p> <p>Das Elektrizitätswerk Ursern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Korporation Ursern, mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Andermatt. Die Firma ist im Handelsregister eingetragen.</p>	<p>Artikel 1 Firma, Sitz</p> <p>¹Unter der Firma Elektrizitätswerk Ursern (EWU) besteht eine der Korporation Ursern gehörende Anstalt des öffentlichen Rechts, welche nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist.</p> <p>²Der Sitz des EWU befindet sich in Andermatt.</p>
<p>Artikel 3 Zweck</p> <p>¹Das Elektrizitätswerk Ursern hat als Zweck die Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Verwertung, Kauf, Verkauf und Tausch elektrischer und anderer Energie sowie die Erbringung von Dienstleistungen aller Art in den Bereichen Energie und Umwelt und die sichere Stromversorgung des Urserntals. Es kann sich an anderen Unternehmen mit ähnlichem Zweck beteiligen sowie Grundstücke erwerben und veräussern.</p>	<p>Artikel 2 Zweck</p> <p>¹Der Zweck des EWU besteht in erster Linie in der Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Verwertung, dem Kauf, Verkauf und Tausch elektrischer und anderer Energie. Insbesondere obliegt ihm die sichere Stromversorgung der Talschaft Ursern.</p> <p>²Das EWU kann auch Dienstleistungen aller Art in den Bereichen Energie, Kommunikation und Umwelt erbringen sowie in branchenbezogenen Gebieten tätig sein.</p>

<p>²Im Rahmen seiner Zweckbestimmung ist das EWU bestrebt, der Korporation Ursern und den Talbürgerinnen und Talbürgern aus dem Betrieb wirtschaftlichen Nutzen zukommen zu lassen.</p>	<p>³Das EWU kann auch alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit seinem Hauptzweck im Zusammenhang stehen und diesem förderlich sind. Ebenfalls kann es Beteiligungen eingehen.</p>
<p>Artikel 4 Auftrag</p> <p>¹Der Auftrag des EWU umfasst im Kern die Produktion, die Verteilung und den Handel mit elektrischer Energie.</p> <p>²Das EWU kann auch Dienstleistungen aller Art in den Bereichen Energie, Kommunikation und Umwelt erbringen sowie in branchenbezogenen Gebieten tätig sein.</p> <p>³Das EWU kann auch alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit seinem Zweck im Zusammenhang stehen und diesem förderlich sind. Ebenfalls kann es Beteiligungen eingehen.</p> <p>⁴Im Auftrag ist die Instandhaltung und Erneuerung der betriebsnotwendigen Anlagen eingeschlossen.</p>	
<p>2. Kapitel: Organisation</p> <p>Artikel 5 Organe</p> <p>Die Organe des EWU sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Talgemeinde - Talrat - Verwaltungsrat - Revisionsstelle 	<p>2. ABSCHNITT: ORGANISATION</p> <p>Artikel 3 Organe</p> <p>Die Organe des EWU sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> A) die Talgemeinde B) der Talrat C) der Verwaltungsrat D) die Rechnungsprüfungskommission

<p>1. Abschnitt: Talgemeinde</p> <p>Artikel 6 Aufgaben Die Talgemeinde ist das oberste Organ des EWU. Ihr obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festlegung und Änderung dieser Verordnung b) Die in Art. 10 erwähnten Wahlen c) Abberufung des Verwaltungsrates oder einzelner Mitglieder während der Amtsdauer d) Genehmigung des Budgets und des Geschäftsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes e) Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie aller weiteren mit der Unternehmungsführung betrauten Personen g) Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Unternehmungen h) Beschlussfassung über die Auflösung der Unternehmung k) Genehmigung von Investitionen, welche die Kompetenz des Verwaltungsrates übersteigen l) Rechtsgeschäfte bezüglich Grundstücke, sofern sie die Kompetenz des Verwaltungsrates übersteigen 	<p>Artikel 4 Befugnisse</p> <p>¹Oberste Wahl- und Verfügungsbehörde ist die Talgemeinde.</p> <p>²Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche der Talgemeinde durch das Grundgesetz (1000) oder die einschlägigen Verordnungen vorbehalten sind. 2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten 3. Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 4. Genehmigung des Voranschlages
---	---

<p>Artikel 7 Einberufung der Talgemeinde</p> <p>Die Talgemeinde wird vom Talrat einberufen. In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle beim Talrat die Durchführung einer ausserordentlichen Talgemeinde beantragen. Der Talrat ist verpflichtet, eine solche innert nützlicher Frist einzu-berufen.</p>	
<p>Artikel 8 Geschäfte</p> <p>¹Für Geschäfte, die das EWU betreffen, stellt der Verwaltungsrat Antrag an die Talgemeinde.</p> <p>²Der Präsident/die Präsidentin oder ein Mitglied des Verwaltungsrates informiert über die Geschäfte des EWU und eine mit der Geschäftsleitung betraute Person gibt Erläuterungen oder Zusatzinformationen dazu.</p>	
<p>Artikel 9 Beschlüsse</p> <p>Beschlüsse der Talgemeinde, welche das EWU betreffen, sind dem Verwaltungsrat schriftlich mitzuteilen.</p>	

<p>Artikel 10 Wahlen</p> <p>Die Talgemeinde wählt den Verwaltungsrat mit Präsidenten / Präsidentin und fünf Mitgliedern, wovon maximal drei Mitglieder dem Talrat Ursern angehören. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wählbar sind alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Korporation Ursern, die jedoch nicht Angestellte des EWU sein dürfen.</p>	<p>Artikel 6 Mitglieder, Amtsdauer, Zusammensetzung, Konstituierung, Ausschüsse</p> <p>¹Der von der Talgemeinde gewählte Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, deren Amtsdauer zwei Jahre beträgt.</p> <p>²Im Verwaltungsrat müssen verschiedene Fachkompetenzen vertreten sein. Sämtliche Mitglieder müssen Talbürger mit Wohnsitz im Urserntal sein. Mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats gehören dem Talrat Ursern an. Eine Vertretung der verschiedenen Gemeinden des Tales ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Angestellte des EWU sind nicht wählbar.</p>
<p>Artikel 11 Amtsantritt</p> <p>Der Amtsantritt erfolgt unmittelbar nach der Wahl.</p>	
<p>2. Abschnitt: Talrat</p> <p>Artikel 12 Aufgaben</p> <p>Der Talrat nimmt alljährlich den Geschäftsbericht und das Budget und die ausserordentlichen Vorlagen des EWU zur Prüfung entgegen und leitet diese unter entsprechender Antragstellung an die Talgemeinde weiter.</p>	<p>B. Talrat</p> <p>Artikel 5 Aufgaben</p> <p>¹Der Talrat nimmt alljährlich Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Vorschlag und ausserordentliche Vorlagen des EWU zur Prüfung entgegen und leitet diese unter entsprechender Antragstellung an die Talgemeinde weiter.</p> <p>²Er bewilligt nötigenfalls auch die vom Verwaltungsrat beantragten Nachtrags- bzw. Vorschusskredite über Fr. 250'000.--.</p>

<p>3. Abschnitt: Verwaltungsrat</p> <p>Artikel 13 Aufgaben</p> <p>Dem Verwaltungsrat obliegen folgende unübertragbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Oberleitung der Unternehmung b) Festlegung der Gesamtorganisation des EWU c) Erlass von Reglementen d) Festlegung der Unternehmungspolitik, der Unternehmungsziele und der Unternehmungsstrategie e) Festlegung der Finanzpolitik sowie Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und Finanzplanung, sofern dies für die Führung des EWU notwendig ist f) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen g) Regelung der Zeichnungsberechtigung h) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente i) Festlegung der Energiepolitik j) Festlegung einer selbständigen Personal- und Lohnpolitik k) Festlegung der Tarife von Energie im Rahmen der entsprechenden Verordnungen 	<p>Artikel 7 Befugnisse, Delegation</p> <p>¹Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung des EWU und die Überwachung der Geschäftsführung. Er kann die Geschäftsführung oder Teile davon an eine oder mehrere Personen übertragen (Geschäftsleitung). Die entsprechenden Weisungen werden in einem Organisationsreglement festgehalten.</p> <p>²Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten des EWU, die nicht nach Gesetz, Verordnungen oder Reglementen einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>³Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberleitung des EWU und Erteilung der nötigen Weisungen 2. Festlegung der Organisation (Organisationsreglement) 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung 4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung 5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Weisungen 6. Erstellung des Geschäftsberichts und des Budgets sowie sämtlicher Anträge und Vorlagen zu Händen des Talrats bzw. der Talgemeinde.
---	---

Neue Verordnung:

Bisherige Verordnung:

<ul style="list-style-type: none">l) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Talgemeinde und Ausführung der Beschlüssem) Genehmigung der betriebsnotwendigen Investitionenn) neue einmalige Ausgaben bis insgesamt CHF 160'000.00 pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall CHF 80'000.00 nicht übersteigen darfo) Grundstücke für das Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belastenp) übrige Grundstücksgeschäfte (Dienstbarkeiten etc.)q) Anhebung oder Beilegung von Prozessenr) An- oder Ausgliederung von Bereichen des Nebengeschäftes zur Anpassung an marktwirtschaftliche Gegebenheiten	<p>Artikel 9 Zeichnungsberechtigung Die Regelung der Zeichnungsberechtigung des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und weiterer Handlungsbevollmächtigter erfolgt im Organisationsreglement.</p>
<p>Artikel 14 Konstituierung Der Verwaltungsrat konstituiert sich nebst dem Präsidenten/der Präsidentin selbst. Er wählt einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin sowie einen Sekretär/ eine Sekretärin. Letzterer/Letztere muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p>	<p>Artikel 6 Mitglieder, Amtsdauer, Zusammensetzung, Konstituierung, Ausschüsse ³Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Vizepräsidenten. Der Sekretär ist nicht Mitglied des Verwaltungsrates.</p>
<p>Artikel 15 Delegation, Ausschuss Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Diese haben für eine</p>	<p>⁴Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und diesen besondere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.</p>

Neue Verordnung:

Bisherige Verordnung:

<p>angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder zu sorgen. Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat befugt, die Vertretung der Unternehmung an eine oder mehrere Personen zu übertragen.</p>	
<p>Artikel 16 Einberufung des Verwaltungsrates Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, so oft die Geschäfte es erfordern. Auf Begehren von mindestens der Hälfte der übrigen Mitglieder muss der Präsident/die Präsidentin bzw. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin innerhalb von sieben Tagen eine Sitzung einberufen.</p>	
<p>Artikel 17 Beschlussfähigkeit Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident/die Präsidentin stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Er/Sie gibt den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.</p>	
<p>Artikel 18 Protokoll Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom/ von der Vorsitzenden und vom Sekretär/ von der Sekretärin zu unterzeichnen ist.</p>	

Neue Verordnung:

Bisherige Verordnung:

<p>Artikel 19 Präsident/in Der Präsident/die Präsidentin überwacht die Unternehmungsführung, leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.</p>	
<p>Artikel 20 Vizepräsident/in Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin bei Abwesenheit und nimmt dessen/deren Aufgaben wahr.</p>	
<p>Artikel 21 Entschädigung Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen der Verordnung über die Entschädigung von Korporationsgremien und Funktionären der Korporation Ursern.</p>	<p>Artikel 10 Entschädigung ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf die Ausrichtung von Sitzungs- und Marschgeldern sowie Spesenvergütung. ²Für seine besonderen Aufgaben und Verrichtungen erhält der Verwaltungsratspräsident eine Amtsentschädigung. Eine solche steht ebenfalls Mitgliedern zu, welche allenfalls mit genau umschriebenen Aufgaben betraut werden. ³Die Entschädigungen gemäss Ziffer 1 und 2 legt der Talrat Ursern fest.</p>
<p>Artikel 22 Geschäftsführung Der Verwaltungsrat ernennt, gestützt auf Art. 13, die mit der Geschäftsführung betrauten Personen. Ihnen obliegt die unmittelbare operative Führung des EWU gemäss Organisationsreglement. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.</p>	

<p>4. Abschnitt: Revisionsstelle Artikel 23 Aufgaben Der Revisionsstelle der Korporation Ursern obliegen die Kontrollaufgaben gemäss Grundgesetz bzw. Verordnung über den Finanzhaushalt der Korporation Ursern (1150).</p>	<p>D. Rechnungsprüfungskommission Artikel 11 Wahl, Zuständigkeit Die von der Talgemeinde gewählte dreigliedrige Rechnungsprüfungskommission der Korporation Ursern ist auch zuständig für die Prüfung der Finanzen des EWU. In ausserordentlichen Fällen kann der Talrat im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfungskommission weitere Sachverständige beiziehen. Artikel 12 Aufgaben ¹Die Rechnungsprüfungskommission übt ihre Kontrolltätigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus. ²Im übrigen gilt sinngemäss Artikel 14 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Korporation Ursern (1150).</p>
<p>5. Abschnitt: Personalrecht Artikel 24 Massgebliches Recht Das Personal der Unternehmung wird privatrechtlich angestellt.</p>	
<p>3. Kapitel: Finanzwesen Artikel 25 Grundsatz ¹Das EWU ist nach marktwirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen zu führen. ²Es gilt die Finanzhaushaltsverordnung der Korporation Ursern (1150).</p>	<p>Artikel 8 Finanzkompetenz ¹Der Verwaltungsrat übt die unmittelbare Verwaltung über das Vermögen des EWU aus und verfügt über dessen Finanzen im Rahmen des Vorschlages. ²Erweisen sich im Laufe eines Geschäftsjahres betriebliche Aufgaben als notwendig und unaufschiebbar, so kann der Verwaltungsrat im Sinne eines Nachtrags- oder Vorschusskredites im Einzelfall Mehrausgaben bis zu Fr. 250'000.-- bewilligen. ³Bei höheren Beträgen hat er mit einem begründeten Antrag beim Talrat Ursern den erforderlichen Nachtrags- bzw. Vorschusskredit einzuholen. Die Talgemeinde ist hierüber zu orientieren.</p>

	<p>Artikel 13 Geschäftsjahr Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.</p> <p>Artikel 14 Rechnungswesen ¹Das Rechnungswesen gliedert sich in Voranschlag und Jahresrechnung. ²Der Voranschlag umfasst den mutmasslichen Aufwand und Ertrag des bevorstehenden Geschäftsjahres. ³Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang. ⁴Desweiteren gelten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt der Korporation Ursern (1150).</p>
<p>Artikel 26 Abgabe an die Korporation ¹Das EWU liefert der Korporation Ursern jährlich einen Beitrag ab. Dessen Höhe wird zwischen dem Talrat und dem Verwaltungsrat festgelegt. ²Das EWU stellt der Korporation Ursern den für die Auszahlung des Talbürgernutzens notwendigen Betrag gemäss der Verordnung über die Ausrichtung eines jährlichen Talbürgernutzens (1440) zur Verfügung. ³Die Höhe der Abgaben an die Korporation Ursern bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmung und darf diesen nicht gefährden.</p>	<p>Artikel 15 Ablieferung an die Korporation Ursern ¹Das EWU liefert der Korporation Ursern jährlich einen Beitrag ab. Dessen Höhe wird zwischen dem Verwaltungsrat und dem Talrat festgelegt. ²Weitere Leistungen an die Korporation Ursern bzw. deren Bürger richten sich nach den einschlägigen Verordnungen und allfälligen Beschlüssen der Talgemeinde. ³Die Ablieferungen an die Korporation Ursern dürfen die wirtschaftliche Lage des EWU nicht gefährden.</p>

<p>Artikel 27 Geschäftsbericht Der Geschäftsbericht besteht aus Jahresrechnung und Jahresbericht.</p>	
<p>Artikel 28 Zahlungsunfähigkeit Bei Zahlungsunfähigkeit des EWU haftet die Korporation Ursern für dessen Verbindlichkeiten.</p>	
<p>Artikel 29 Haftung ¹Das EWU haftet für den Schaden, den ihre Organe in der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursacht haben. ²Das EWU kann auf ihre Organe zurückgreifen, wenn diese den Schaden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Amtspflicht verschuldet haben.</p>	
<p>4. Kapitel: Schlussbestimmungen Artikel 30 Rechtsmittel Gegen Verfügungen des Verwaltungsrates kann innerhalb von zwanzig Tagen Beschwerde an den Talrat erhoben werden.</p>	<p>Artikel 16 Bekanntmachung Publikationsorgan des EWU ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Artikel 17 Auflösung, Liquidation, Änderung der Rechtsform ¹Die Talgemeinde kann die Auflösung des EWU beschliessen. Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, falls die Talgemeinde damit nicht andere Organe oder Personen beauftragt. ²Eine allfällige Änderung der Rechtsform des EWU bedarf der Zustimmung durch die Talgemeinde.</p>

Neue Verordnung:

Bisherige Verordnung:

	Artikel 18 Gerichtsstand Der Gerichtsstand befindet sich in Andermatt.
Artikel 31 Inkrafttreten Diese Verordnung wurde anlässlich der Talgemeinde vom 24.11.2022 genehmigt. Sie ersetzt die bisherige Verordnung über die Geschäftsführung des EWU vom 21. Mai 2017 und tritt sofort in Kraft.	4. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN Artikel 19 Aufhebung bisherigen Rechts Die Verordnung über die Geschäftsführung und Verwaltung des EWU (1510) vom 17. Mai 1981 wird aufgehoben. Artikel 20 Inkrafttreten Die vorliegende Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 20. Mai 2001, revidiert am 1. Oktober 2015 und 21. Mai 2017, tritt sofort in Kraft.